

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0010/17 Olaf Meister – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

21.02.2017

Verwaltungsausschuss

10.03.2017

Ausschuss für kommunale Rechts- und

15.03.2017

Bürgerangelegenheiten

Stadtrat

20.04.2017

Die vorgeschlagene Änderung in der Geschäftsordnung, auf Antrag einer Fraktion die Beratung einer Informationsvorlage im Stadtrat zuzulassen, wird nicht empfohlen.

Mit der letzten Änderung der Geschäftsordnung wurde durch den Stadtrat nicht nur eine Redezeitordnung in § 12 Abs. 5 eingeführt, sondern auch die Regelung in § 12 Abs. 1, dass Informationen auf der Tagesordnung ohne Beratung im Stadtrat nur noch zur Kenntnis genommen werden.

Die neuen Regelungen zum Sitzungsablauf wurden im Interesse eines möglichst reibungslosen Verlaufs der Arbeit im Stadtrat eingefügt, damit die Sitzungszeiten nicht durch eine lange Rednerliste bis zur Unzeit ausgedehnt werden können. Der Stadtrat hat diese Geschäftsordnung mehrheitlich beschlossen.

Um den Gang der Verhandlungen und den Ablauf der Meinungs- und Willensbildung im Stadtrat sicherzustellen, ist es aus der Erfahrung heraus und insbesondere auch auf Grund der Größe des Magdeburger Stadtrates erforderlich, dass bestimmte „Spielregeln“ festgelegt werden. Eine Wiedereinführung einer auch nur ausnahmsweisen Abstimmung über Informationen des Oberbürgermeisters kann die Effektivität der Stadtratssitzungen beeinträchtigen, weil dadurch unnötigerweise Redezeiten der Fraktionen generiert werden, die in § 12 Abs. 1 GO SR gerade verhindert werden sollten. Kommunalverfassungsrechtlich sollen solche Beratungen schwerpunktmäßig in den Ausschüssen stattfinden, um den Stadtrat in seinen Sitzungen zu entlasten. Anders als im Stadtrat sollen in den Ausschüssen Verhandlungsgegenstände der Stadtratssitzungen so aufbereitet werden, dass Verständnisfragen zu Informationen des Oberbürgermeisters bereits vor der Stadtratssitzung abgeklärt werden, in dem die betreffenden Verwaltungseinheiten über die Hintergründe und die Reichweite ihrer Informationsvorlagen befragt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur Klarstellung unter § 22 Abs. 1 (Verfahren in den Ausschüssen) wie folgt zu ergänzen:

„Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung *mit der Ausnahme, dass Informationen in Ausschusssitzungen beraten werden können.*“

Holger Platz